

Vereinsstatuten

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Förderverein Städtepartnerschaft Frauenfeld-Kufstein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung und Entwicklung der Städtepartnerschaft zwischen Frauenfeld und Kufstein, durch die Stadträte beider Orte festgelegt in der Partnerschaftsurkunde vom 4. Juni 1988, und übernimmt diesbezüglich subsidiär Aufgaben der Stadt Frauenfeld;
- Förderung von Vernetzung und Kontakten zwischen Vereinen und Institutionen beider Städte;
- Förderung kultureller, sportlicher, politischer und persönlicher Kontakte zwischen den Einwohnern und Körperschaften beider Städte;

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- die Beiträge der Mitglieder, Gönner und Sponsoren;
- freiwillige Zuwendungen sowie;
- die Beiträge der Stadt Frauenfeld, jährlich bewilligt im Voranschlag der Stadt aufgrund einer Leistungsvereinbarung;
- allfällige Erträge aus Veranstaltungen und weitere selbsterarbeitete Mittel.

Art. 4. Mitgliedschaft

- Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und zur Förderung des Vereinszwecks einen Beitrag leisten kann;
- Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand;
- Der Stadtrat oder eine Vertretung des Stadtrates ist automatisch Mitglied des Vereins und hat einen festen Sitz im Vorstand.

Art. 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder wenn zwei Mal der Mitgliederbeitrag, trotz je einer Mahnung, nicht bezahlt wurde.

Art. 6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss vor Ende des Kalenderjahres an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden;
- Mitglieder, die dem Verein in seinem Zweck und Ansehen schaden und den Statuten zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Rekurs-Möglichkeit an die Vereinsversammlung bleibt gewährleistet.

Art. 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Art. 8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Zusätzliche Traktanden oder Anträge der Mitglieder, die an der Vereinsversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor dem Vereinsversammlungstermin beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingereicht werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf anordnen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein entsprechendes Begehren von einem Fünftel der Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern gestellt wird.

Art. 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern, wird an der Vereinsversammlung jährlich durch einfaches Mehr gewählt. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist ehrenamtlich tätig.

In den Vorstandssitzungen ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 10. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für die Dauer von vier Jahren. Bisherige Revisoren sind wieder wählbar.

Art. 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien durch den Präsident oder Vizepräsident und Aktuar oder Kassier.

Art. 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können in ordentlicher oder ausserordentlicher Vereinsversammlung, zu welcher die Mitglieder unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Traktanden eingeladen worden sind, durch einfaches Mehr der Anwesenden abgeändert werden.

Art. 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Zu dieser ist neuerlich schriftlich einzuladen. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

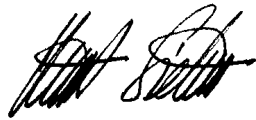
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frauenfeld mit dem Zweck, es einer steuerbefreiten Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt zuzuführen.

Art. 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom Freitag, 3. März 2017 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom Dienstag, 21. April 2015.

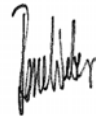
8500 Frauenfeld, 3. März 2017

Der Präsident:



Kurt F. Sieber

Der Aktuar/in:



René Weber